

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbürg.

Fernsprechnummer 28.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

Erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Industrielles Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Beilage“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von B. Raebberger in Westerbürg.

Nr. 83.

Freitag, den 15. Oktober 1915.

31. Jahrgang

Amthlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die Ihnen übersandte Aufforderung zur Ablieferung von Brotgetreide an die bezeichnete Mühle und die Ihnen hierzu gelegentlich des Musterungsgeheftes gegebenen mündlichen Erläuterungen ersuche ich um Bericht bis zum 18. d. Mts. wieviel Brotgetreide zur Ablieferung gelangt ist.

Westerbürg, den 12. Oktober 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerbürg.

Die Herren Bürgermeister der Gemeinden in welchen Rindviehversicherungen bestehen, die der Kreisrückversicherung angehören, werden an die rechtzeitige Vornahme der Quartalsabschätzung und die Einsendung der Bescheinigung gemäß § 56 Absatz 2 des Statuts erinnert.

Westerbürg, den 12. Oktober 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerbürg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Durch Verfügung des Reichspostamts vom 10. September d. Js. (Amtsblatts des Reichspostamts vom gleichen Tage Nr. 123) sind zur Erleichterung der Einlösung der Zinscheine der Kriegsanleihen auch die Reichspostanstalten angewiesen worden, die Zinscheine der Reichskriegsanleihen künftig in Zahlung zu nehmen oder gegen bar umzutauschen.

Ich erwarte, daß alle Kommunalstellen die Zinscheine der Reichskriegsanleihen ebenfalls unbeanstandet in Zahlung nehmen bzw. umtauschen. Durch die Weitergabe an die Post ist jederzeit wieder Umtausch möglich.

Westerbürg, den 12. Oktober 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerbürg.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Bestandserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit Beginn des 15. Oktober 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind: sämtliche elektrische Maschinen nebst Anlassern und Regulatoren, Transformatoren, Apparate für jede Stromart und Spannung der nachstehend aufgeführten Klassen 1—5:

1. Elektromotoren von mehr als 5 PS (3,7 KW) nebst Zubehör,

2. Stromerzeuger (Dynamomaschinen, Generatoren) von mehr als 4,5 KW bzw. KVA nebst Zubehör.
3. Umformer und Motorgeneratoren von mehr als 4,5 KW bzw. KVA an der Sekundärseite nebst Zubehör.
4. Transformatoren von mehr als 4,5 KVA nebst Zubehör.
5. Schaltapparate, Sicherungen, Anlaß- und Regulierapparate, Zellschalter, Elektrizitätszähler usw. für Stromstärken von mehr als 500 A, soweit sie nicht schon als Zubehör zu den unter 1 bis 4 aufgeführten Maschinen und Transformatoren gehören.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, repariert, gehandelt oder vermietet werden, soweit die Gegenstände sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden, einschließlich derjenigen, die ihnen zum weiteren Verkauf oder Vermietung von anderen Personen, Firmen usw. übergeben sind;
- b) Alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände und alle Gutsbezirke, in deren Betrieben solche Gegenstände gebraucht, erzeugt, repariert, gehandelt oder vermietet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Gegenstände sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederherstellung, Reparatur oder Benutzung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldezeitpunkt auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Gegenstände, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen.

Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros) sind einzeln von den Bestimmungen dieser Verordnung betroffen. (Schluß folgt.)

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Zweite Nachtrags-Verordnung zu der Bekanntmachung betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 1. Mai 1915. Nr. M. 1/4. K. R. A.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete und unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Bekanntmachung soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 oder nach § 6 †) der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf bestraft wird.

§ 1.

Von der Nachtragsverordnung betroffene Gegenstände.
Die nachstehenden Anordnungen betreffen die Klassen 12 und 13 (§ 2a) der Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, vom 1. Mai 1915 (Hauptverfügung).

Klasse 12. Nickel, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Büchsen, Blechen, Drähten und Anoden, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 13. Nickel, in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

§ 2.

Außer Kraft gesetzt

werden für die vorbezeichneten Klassen 12 und 13 die Bestimmungen 1, 2, 3 und 4 des § 6 Absatz b der Hauptverfügung, welche die Entnahme aus beschlagnahmten Vorräten betreffen. Alle übrigen Vorschriften, Bestimmungen usw. der Hauptverfügung bleiben für sie unverändert in Kraft.

§ 3.

Entnahme und Verkauf aus beschlagnahmten Vorräten.

a) Außer dem nach § 6 b 6 der Hauptverfügung zulässigen Verkauf an die Kriegsmetall A.-G. dürfen aus den beschlagnahmten Vorräten der Klassen 12 und 13 nur diejenigen Gegenstände verkauft werden, welche gleichzeitig von der „Verordnung betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel vom 1. August 1915“ Nr. M. 325/7. 15. K. R. A.) betroffen sind, jedoch nur an die hierin genannten Stellen und gemäß den für die genannte Verordnung geltenden Bestimmungen.

b) Zur Ausführung von Lieferungen im eigenen oder in fremden (inländischen) Betrieben dürfen aus den beschlagnahmten Vorräten der Klassen 12 und 13 nur solche Mengen entnommen werden, welche von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Preussischen Kriegsministeriums besonders freigegeben worden sind.

§ 4.

Freigabebedingungen.

Für die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung freigegebenen Mengen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

- Die Verwendung dieser Mengen ist nur für den auf dem Freigabeschein vorgeschriebenen Zweck gestattet.
- Die bei Ausführung der Lieferung entfallenden oder übriggebliebenen Mengen an Nickel oder nickelhaltigen Metallen sind erneut beschlagnahmt.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund der Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand bei Seite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; wer der Verpflichtung die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwider handelt; wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

- Ueber die Aus- und Eingänge sind genaue Eintragungen in dem Lagerbuch zu machen.
- Der Freigabeschein ist von dem Antragsteller nach Unterzeichnung an den Lieferer des Nickels weiterzugeben. Als Lieferer des Nickels gilt diejenige Firma, deren meldepflichtigen Bestände durch Lieferung des Nickels verringert werden.
- Der Freigabeschein ist von dem Lieferer des Nickels als Beleg zu verwahren.
- Die Freigabe entbindet nicht von der Pflicht zur Erstattung der von den Beschaffungsstellen für das Metall-Zuweisungsamt verlangten Bedarfsangaben.

§ 5.

Antrag auf Freigabe.

Als Antragsteller wird nur diejenige natürliche oder juristische Person oder Firma angesehen, die das gebrauchsfertige Fabrikat, für dessen Herstellung das Nickel benötigt wird, der Beschaffungsstelle zu liefern hat.

Anträge auf Freigabe sind zu richten an die Sektion M bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10.

Berücksichtigt werden nur Anträge, die unmittelbar oder mittelbar Kriegslieferungen betreffen, für deren Herstellung andere Stoffe als Nickel oder fertige Nickellegierungen mit weniger als 80 Prozent Nickelgehalt nicht verwendet werden können.

Für alle Anträge sind die Vordrucke Bst. 315b zu benützen, die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Bst. 1, anzufordern sind. Der Umschlag der Anträge muß den Vermerk erhalten „Nickelfreigabe“.

Unvollständige oder unrichtig ausgefüllte Vordrucke sowie Anträge, welche nicht auf den Vordruck Bst. 315 b eingereicht sind, bleiben unbearbeitet oder werden zurückgestellt.

§ 6.

Inkrafttreten der Nachtragsverordnung.

Diese Nachtragsverordnung tritt mit Beginn des 5. November 1915 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 12. Oktober 1915.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armee-korps.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Reichskartoffelstelle

§ 1.

Es wird eine Reichskartoffelstelle mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung gebildet. Die Verwaltungsabteilung hat die Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung die ihr danach obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen. Der Reichskanzler führt die Aufsicht.

§ 2.

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde; sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Reichskanzler ernannt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, die ständigen und nichtständigen Mitglieder.

Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Vorstandes als Vorsitzenden, vier Bevollmächtigten zum Bundesrate, vier Vertretern der Landwirtschaft, einschließlich der landwirtschaftlichen Genossenschaften, vier Vertretern der Kommunalverbände und vier Vertretern des Handels und der Verbraucher. Der Reichskanzler ernannt die Mitglieder des Beirats. Er erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 3.

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Bei der Gesellschaft wird eine Aufsichtsrat gebildet; er besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Verwaltungsabteilung als Vorsitzenden und sechsundzwanzig Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf Kommunalverbände und Verbraucher, vier auf den Handel, vier auf die Landwirtschaft, vier auf die landwirtschaftlichen Genossenschaften entfallen. Die Vertreter der Kommunalverbände und Verbraucher, des Handels sowie der landwirtschaftlichen Genossenschaften werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschaften bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernannt der Reichskanzler.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 4.

Die Reichskartoffelstelle hat für die Verteilung von Kartoffelvorräten zur Ernährung der Bevölkerung zu sorgen. Sie kann sich dabei der Hilfe der Kommunalverbände bedienen. Diese haben der Reichskartoffelstelle auf Ersfordern Auskunft zu geben und ihren Ersuchen Folge zu leisten.

II. Beschaffung der Kartoffeln

§ 5.

Insofern die zur Ernährung der Bevölkerung eines Kommunal-

gen in des für Herbst und Winter 1915/16 erforderlichen Kartoffeln beschafft worden sind oder zu angemessenen Preisen ander- nicht beschafft werden können, hat der Kommunalverband selbsttrag bei der Reichskartoffelstelle anzumelden. Die Heeres- stellungen und die Marineverwaltung sind berechtigt, ihren nicht peltig gedeckten Bedarf ebenfalls bei der Reichskartoffelstelle

Die Kommunalverbände, die Heeresverwaltungen und die ernaltung haben den von ihnen angemeldeten Bedarf abzu- Die näheren Bestimmungen über die Abnahme erläßt die artoffelstelle, soweit keine Vereinbarung zustande kommt. Die Kommunalverbände haben dafür zu sorgen, daß während lteperiode ausreichende Kartoffelmengen zur Ernährung der ahrung zur Verfügung stehen. Die zuständige Behörde kann istten darüber erlassen, welche Mengen zu sichern und wie sie irt sind.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei der Durchführung dieser Ver- z zwischen dem Kommunalverband und der Reichskartoffel- ergeben, entscheidet die Verwaltungsabteilung der Reichskar- elle entgültig.

§ 6
Die Reichskartoffelstelle hat zunächst zu versuchen, den ange- Bedarf im freien Verkehr zu decken. In soweit dies zu Grundpreisen (§ 10), bei Lieferungen nach dem 31. 1915 zusätzlich einer Veranlassung für Verwahrung (§ 8 nicht möglich ist, kann sie bestimmen, welche Kartoffelmengen Kommunalverbänden an die Reichskartoffelstelle oder an dieser bezeichneten Personen abzugeben sind. Dabei sind den malverbänden die zur Deckung ihres Bedarfs erforderlichen zu belassen.

§ 7
Zum Zwecke der Sicherstellung der nach § 6 abzugebenden sind alle Kartoffelerzeuger mit mehr als 10 Hektar Kar- abaufläche verpflichtet, 10 vom Hundert ihrer gesamten Kar- te bis zum 29. Februar 1916 zur Verfügung des Kom- verbandes zu halten. Die Kartoffeln müssen Speisekartoffeln artoffeln sein, aus denen Speisekartoffeln verlesen werden

Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung be- eine Schadenersatzpflicht gegenüber der Reichskartoffelstelle. Zustimmung der Reichskartoffelstelle kann die Verpflichtung oben werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten en können nähere Bestimmungen über die Durchführung der chtung aus Abs. 1 erlassen.

§ 8
Zur Beschaffung der nach § 6 abzugebenden Mengen kann entum an Borräten der Kartoffelerzeuger mit mehr als 10 artoffelanbaufläche bis zur Höhe von 10 vom Hundert erte auf Antrag des Kommunalverbandes oder der Reichs- stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde einer in ordnung bezeichneten Person übertragen werden. Die An- ist an den Besitzer der Borräte zu richten; sobald sie dem igeht, geht das Eigentum über. Der Anordnung hat ffordern an den Besitzer voranzugehen, die zu enteignende innerhalb einer bestimmten Frist auszusondern. Der Ent- epreis wird unter Berücksichtigung der Güte und Bewert- der Kartoffeln von der höheren Verwaltungsbehörde nach ung von Sachverständigen endgültig festgestellt und darf den reis nach § 10 nicht übersteigen. Die höhere Verwaltungs- bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens en hat.

Bei Enteignungen nach dem 31. Dezember kann die zuständige e neben dem Enteignungspreis eine Vergütung für Verwah- gewähren, die die von der Reichskartoffelstelle festgesetzten renzen nicht übersteigen darf. Ueber Streitigkeiten, die sich e Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet vorbehaltlich der ist im § 5 Abs. 4 die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9
Die Reichskartoffelstelle kann Kommunalverbände zur Deckung u ihnen angemeldeten Bedarfs durch Ausstellung von Be- reimen ermächtigen, Kartoffeln aus den gemäß § 6 Satz 2 endenden Borräten zu erwerben. Diese Mengen sind dem Kom- verband, aus dessen Bezirk sie erworben werden, auf die ab- enden Mengen dem Kartoffelerzeuger auf die nach § 7 zur ung zu haltenden Mengen anzurechnen. Der Kommunalver- der Reichskartoffelstelle und dem Kommunalverband, aus e Bezirk die Kartoffeln erworben werden, Mitteilung zu machen.

§ 10
Der Grundpreis (§ 8) für die Tonne inländischer Speisekar- aus der Ernte 1915 beträgt beim Verkaufe durch den Kar- erzeuger
den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Mark 55
Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den ertzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg
Strelitz
der preussischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft
Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, im Großherzog-

tume Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, Mark
im Kreise Blankenburg, im Amte Calvörde, in den
Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Alten-
burg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave
Amt Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürsten-
tümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-
Rudolstadt, Reuß a. L., Reuß i. L. 57
in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Han-
nover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arns-
berg und den Kreis Heddinghausen, im Kreise
Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Olden-
burg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzog-
tume Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und
das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaum-
burg-Verthe, Verthe, in Lübeck, Bremen, Hamburg 59
in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs 61

§ 11
Die Grundpreise gelten für gute, gesunde Speisekartoffeln von 3,4 Zentimeter Mindestgröße bei sortenreiner Lieferung.

§ 12
Die Grundpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Be- zirk erzeugten Kartoffeln.

§ 13
Die Grundpreise gelten für Lieferung ohne Sach und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Grundpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein. Die Kartoffeln sind an der Verlade- station abzunehmen. Die näheren Bestimmungen setzt die Reichs- kartoffelstelle fest.

III. Versorgung der Bevölkerung.

§ 14.
Die Kommunalverbände haben die zur Versorgung der Bevöl- kerung mit Kartoffeln notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie können den Gemeinden die Versorgung der Bevölkerung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 15.
Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§ 14) vor- schreiben.

§ 16
Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, haben den Preis für die Kartoffel die sie unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels abgeben, nach den von der Reichskartoffelstelle aufgestellten Grundsätzen festzusetzen. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 17
Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lager- räume für die Lagerung der Mengen in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 18.
Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestim- mungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 19
Ueber Streitigkeiten, die bei der Regelung der Versorgung (§§ 14 bis 18) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbe- hörde endgültig.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 20.
Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Aus- führungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungs- behörde, als zuständige Behörde, als Kommunalverband oder als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 21.
Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 22.
Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunal- verband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, gemäß § 14 erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Mo- onaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark be- straft. Ebenso wird bestraft, wer den von den Landeszentralbe- hörden erlassenen Ausführungsbestimmungen oder den auf Grund des § 7 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 23.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auser- krafttretens.

Berlin, den 9. Oktober 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Delbrück.

Ausführungs-Anweisung zur Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (RSBl. S. 647).

Gemäß § 20 der Bundesratsverordnung vom 9. Oktober 1915 über die Kartoffelversorgung (RSBl. S. 647) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Der Begriff der Gemeinde bestimmt sich nach den Gemeindeverfassungsgesetzen. Den Gemeinden werden die Gutsbezirke gleichgestellt. Die zuständige Behörde wird, mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten, im einzelnen bestimmt.

II. Im einzelnen.

Zu § 4. Die Reichskartoffelstelle hat ihren Sitz in Berlin. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger. Der Verkehr der Kommunalverbände mit der Reichskartoffelstelle ist durch die Hand des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, zu leiten. Ausgenommen ist der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung. In dringlichen Fällen ist auch im übrigen unmittelbarer Geschäftsverkehr gestattet; in diesem Falle ist der Kommunalaufsichtsbehörde Abschrift einzureichen.

Zu § 5 Abs. 3. Zuständige Behörde ist die Kommunalaufsichtsbehörde; ihre Befugnisse erstrecken sich auch auf die Bestimmung des Ortes der Lagerung, soweit dieser für die Verfügbarkeit der Kartoffeln während der Kälteperiode von Bedeutung ist.

Zu § 7. Der Zweck der Verordnung ist, die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu angemessenen Preisen zu jeder Zeit und an jedem Orte bis zum kommenden Frühjahr sicher zu stellen. Die weitere Versorgung ist in der Verordnung nicht geregelt worden. Der Erlaß von Bestimmungen im Sinne des Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Zu § 8. Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Die Aufforderung ist erforderlichenfalls mit Hilfe der im Landesverwaltungsgesetz §§ 132 ff. gegebenen Zwangsbefugnisse durchzuführen.

Die Festsetzung des Enteignungspreises erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, endgültig.

Zu § 9. Nähere Mitteilung über das Verfahren bei Ausstellung von Bezugsscheinen wird durch die Reichskartoffelstelle erfolgen.

Zu § 14. Die Uebertragung (Satz 2) kann in der Provinz Westfalen auch auf die Kreise, in der Rheinprovinz auf die Landbürgermeistereien erfolgen.

Zu § 15. Der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident, kann die Art der Regelung vorschreiben.

Zu § 18. Die Anordnungen werden vom Gemeindevorstand, in Landkreisen vom Kreisausschuß erlassen.

Zu § 20. Diese Ausführungsanweisung tritt am 15. Oktober 1915 in Kraft.

Berlin W. 9, den 11. Oktober 1915.

Der Minister
des Innern.
v. Loebell.

Der Minister
für Handel u. Gewerbe.
J. A.: Ruzensky

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
J. B.: Rüster.

Bekanntmachung.

Vorstehende Bundesratsbekanntmachung und die zugehörige Ausführungsanweisung werden hiermit veröffentlicht.

Gleichzeitig wird bis auf weiteres im Interesse einer geregelten Kartoffelversorgung gemäß § 14 der Bundesratsbekanntmachung die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Kreise verboten unter Androhung der in § 22 vorgesehenen Strafen.

Westerburg, 14. Oktober 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerburg.
Abicht.

I. Quittung

der zur Beschaffung von Liebesgaben für gefangene Deutsche in
Rußland eingezahlten Beträge.

Nr.	Einsender	Betrag		Nr.	Einsender	Betrag	
		M	S			M	S
1	Neunkirchen	73	15	7	Wengenroth	52	—
2	Hüblingen	40	10	8	Weltersburg	19	20
3	Oberahr	43	80	9	Bottum	52	20
4	Girod	102	—	10	Baldmühlen	19	95
5	Rennerod	212	55	11	Niederahr	83	—
6	Gemünden	162	—	12	Steinesfrenz	53	10
						Summa	913 05

Westerburg, den 15. Oktober 1915.

Kreisausschubsbüro. V. d. r. Kreisausschubsekretär.

Das Geschäft des Wilhelm Schmidt 10, in Schabed, in welchem die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, ist Sperrbezirk erklärt worden.

Weilburg, den 11. Oktober 1915.

Der Landrat

Deutsche Frauen denkt in diesem Kriegsjahr an Euer
„Geburtstagsgabe für die Kaiserin“!



Gleich unserm am 25. Oktober v. J. bei Gravenstafel gefallenen unvergesslichen **Reinhold** fand am 26. September d. J. vor Ville sur Tourbe auch unser innigst geliebter Sohn und Bruder

Oscar Fasterding

Gefreiter d. L., Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Kl.
den Heldentod.

Marburg, den 12. Oktober 1915

In tiefem Schmerze

Familie Gustav Fasterding

Mehrere

Schlosser und Dreher

Sofort gesucht.

Maschinenfabrik Roth
Dillkreis.

6272

Euchtiger, militärfreier, geprüfter

Maschinist

vert. mit Dampfkessel-, Masch.- und Akkumulatorklagen für baldigen Eintritt gesucht. Angebote mit Gehaltsangaben

Odenwälder Hartstein-Industrie A. G.

6380

Steinesfrenz (Westerwald.)

Waschen Sie sich den Kopf
mit



Schwarzkopf-Schampoo

mit Veilchengengeruch

Vorzüge: Schuppenfreies, volles, glänzendes Haar
Kein fettiges Haar mehr
Vorzügliche Reinigung des Haarbodens
Vorbeugungsmittel gegen Haarausfall
Beste und billigste Haarpflege

Echt nur mit dem schwarzen Kopf

Alleinige Fabrik: Hans Schwarzkopf, G. m. b. H., Berlin

Erhältlich in Apotheken, Drogerien, Parfümerie- und Friseur-Geschäften.



Verlangen Sie

überall und stets nur die über 20 Jahre stehende deutsche Marke **Sturmvo**
Fahrräder und Nähmaschinen in reichen Modellen und von höchster Leistungsfähigkeit. Kein Wiederverkäufer soll versäumen, unsere allbekannten und

fürten Maschinen zu vertreiben. Zubehörteile, Taschenlampen, Batterien, Ersatzteile in grosser Auswahl. Kataloge postfrei.

Deutsche Handelsgesellschaft Sturmvo

Gebr. Grüttnor, Berlin-Halensee 125.